

# Vorsorgeplan SF

Für die im Vorsorgereglement umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2023 für alle im Vorsorgeplan SF versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Das Vorsorgereglement kann beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert oder auf <a href="www.stiftung-cast.ch">www.stiftung-cast.ch</a> abgerufen werden

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

# I. VERSICHERTE PERSONEN

(vgl. Ziff. 6 des Vorsorgereglements)

#### A. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Versichert werden können die temporär beschäftigten Arbeitnehmenden (Freischaffende) sowie selbständigerwerbende Kulturschaffende (Selbständigerwerbende), sofern ihnen dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

#### B. AUFNAHME IN DEN KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Die Versicherung beginnt mit dem Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle mit dem angegebenen Beginn, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Für Freischaffende, bei welchen die Anmeldung bei der Durchführungsstelle noch nicht eingegangen ist, beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht. In jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Vorsorgestiftung einen **Vorsorgeausweis** mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer Änderung der für die Vorsorge relevanten Grundlagen während des Jahres ausgehändigt. Jeder neue Ausweis ersetzt alle früheren.

# II. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

# A. MASSGEBENDES ALTER / PENSIONSALTER

Das für die Vorsorge **massgebende Alter** entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das Pensionsalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter nach BVG.

#### B. VERSICHERTER LOHN

Als versicherter Lohn für die überobligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen gilt der **gemeldete voraussichtliche AHV-Jahreslohn** (bzw. Lohnteil), im Minimum CHF 10'000.-, im Maximum der voraussichtliche AHV-pflichtige Jahreslohn.

Für die Mindestleistungen gemäss BVG entspricht der versicherte Lohn jenem Teil des bei der Vorsorgestiftung abgerechneten AHV-pflichtigen Jahreslohnes, der nach den Bestimmungen des BVG zu versichern ist (= **BVG-pflichtiger Jahreslohn**).

Für Selbständigerwerbende versteht man unter dem AHV-pflichtigen Jahreslohn das AHV-pflichtige Jahreseinkommen

# C. RISIKOBEITRAG

Der Risikobeitrag (inklusive Beitrag für Unfalldeckung) zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters beträgt

- für die Versicherung der überobligatorischen Leistungen: für die Versicherung der überobligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen für Frauen und für Männer 2.2% des gemäss Ziff. II.B. gemeldeten Jahreslohnes;
- für die Versicherung der Mindestleistungen gemäss BVG für Frauen und für Männer 2.2% des BVG-pflichtigen Lohnes, wobei die Risikobeiträge für die überobligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen angerechnet werden.

# D. ALTERSGUTSCHRIFTEN / ALTERSGUTHABEN

Die Höhe der individuellen jährlichen **Altersgutschriften** entspricht den gemäss Ziff. VI.A. bei der Vorsorgestiftung eingegangenen Beiträgen abzüglich der Beiträge gemäss Ziff. II.C, II.E, II.F und II.G, sofern diese nicht ausdrücklich aus Mitteln der Vorsorgestiftung getragen werden. Die Altersgutschriften gemäss BVG auf Basis des BVG-pflichtigen Jahreslohnes (vgl. Ziff. II.B.) sind garantiert.

Das **Altersguthaben** besteht aus dem obligatorischen und überobligatorischen Teil und setzt sich zusammen aus:

- den individuellen Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen
- freiwilligen Beiträgen für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen sowie
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen des Stiftungsrates vergüteten Zinsen.

Das Altersguthaben vermindert sich um:

- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- Teilauszahlungen infolge Scheidung
- Kapitalien zur Finanzierung von fälligen Alters- und Hinterlassenenleistungen.

Für die Verzinsung des obligatorischen Teils des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG) gilt der vom Bundesrat festgelegte Mindestzinssatz. Für überrobligatorische Altersguthaben wird der Zinssatz jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt.

# E. BEITRAG TEUERUNGSAUSGLEICH

Der Beitrag zur Versicherung der obligatorischen Anpassung an die Preisentwicklung für Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten beträgt für Frauen und Männer 0,2% des gemäss Ziff. II.B. versicherten Lohnes.

#### F. BEITRAG SICHERHEITSFONDS

Der Beitrag an den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds gem. Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV) wird aus den Mitteln der Vorsorgestiftung getragen.

# G. VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG

Der Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten der Vorsorgestiftung wird vom Stiftungsrat festgelegt und beträgt für Frauen und Männer aktuell 0.7% des gemäss Ziff. II.B. versicherten Lohnes.

# H. ENTLASTUNG DER OBEREN ALTERSKATEGORIEN

Die versicherten Personen der Alterskategorie 35-64 (Frauen) bzw. 35-65 (Männer) werden gemäss Beschluss des Stiftungsrates aus Mitteln der Vorsorgestiftung um eine allfällige Differenz zwischen dem jährlichen Beitrag gemäss Ziff. VI.A und den Kosten, welche für die Versicherung der Mindestleistungen gemäss BVG (für Alter, Tod und Invalidität) entstehen, entlastet.

# III. VORSORGELEISTUNGEN

(vgl. Ziff. 15 des Vorsorgereglements)

#### A. IM ALTER

# - Lebenslängliche Altersrente

Die Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. II./A. erreicht.

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. und dem jeweils gültigen Rentenumwandlungssatz. Für die nach BVG vorgeschriebenen Leistungen gilt der gesetzlich festgelegte Mindestumwandlungssatz. Für die überobligatorischen Leistungen wird der Umwandlungssatz durch den Stiftungsrat festgelegt.

Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung des ganzen oder eines Teils ihres gesamten Altersguthabens verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens vor der ersten Rentenzahlung der Vorsorgestiftung schriftlich einzureichen. Auf dem Teil des Altersguthabens, welcher als Kapital bezogen wird, entfallen die weiteren Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Renten für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

# - Pensionierten-Kinderrente

Die Pensionierten-Kinderrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. II.A. erreicht und Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der laufenden Altersrente

# - Flexible Pensionierung

Versicherte Personen können frühestens ab Alter 58 die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben.

Versicherte Personen, die Ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Ziff. II.A. ausüben, können den Bezug von Altersleistungen um maximal fünf Jahre aufschieben.

Die entsprechenden Begehren sind der Pensionskasse spätestens drei Monate vor der gewünschten Pensionierung bzw. vor dem Aufschub einzureichen.

# B. BEI INVALIDITÄT

#### - Invalidenrente

Die Invalidenrente wird zusammen mit der Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung fällig. Die Wartefrist beträgt 12 Monate.

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach der Berechnungsweise des BVG (BVG-Invalidenrente), beträgt aber:

mindestens 50% des gemäss Ziff. II.B. gemeldeten Jahreslohnes.

#### - Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente wird zusammen mit der Invalidenrente und im gleichen Ausmass wie diese fällig, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente pro Kind entspricht

#### 20 % der Invalidenrente.

# - Befreiung von der Beitragszahlung

Die Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Invalidität von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Invalidität aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Invalidität an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Richtet die Eidgenössische Invalidenversicherung vor den aufgeführten Wartefristen eine Rente aus, so werden die Invaliditätsleistungen ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruchs gewährt.

Bei Teilinvalidität richtet sich die Höhe der Leistungen nach der im Vorsorgereglement festgelegten Regelung.

Die Invaliditätsrenten gemäss BVG werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

#### C. IM TODESFALL

# **Todesfallkapital**

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre, sofern dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Rente oder Abfindung für den überlebenden Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner oder gerichtlich getrennten Lebenspartner benötigt wird.

# - Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner

Die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt, welche im Todeszeitpunkt verheiratet war, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, welche mindestens 5 Jahre gedauert hat und der Vorsorgestiftung vor dem Tod schriftlich mitgeteilt wurde. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach dem Vorsorgereglement

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60% der Invalidenrente.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60% der laufenden Altersrente.

#### Waisenrente

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Höhe der Waisenrente pro Kind 20% der Invalidenrente.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Waisenrente 20 % der laufenden Altersrente.

# - zusätzliches Todesfallkapital

Das zusätzliche Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapital richtet sich nach der im Anhang zu diesem Vorsorgeplan aufgeführten Skala.

Die Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

# IV. FREIZÜGIGKEIT

(vgl. Ziff. 39 des Vorsorgereglements)

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. entspricht. Der Mindestanspruch gemäss Art. 17 und 18 FZG ist gewährleistet.

Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Austritt für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Vorsorgestiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

# V. WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG

(vgl. Ziff. 47 des Vorsorgereglements)

# A. VORBEZUG UND VERPFÄNDUNG

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Vorsorgestiftung.

Bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung erhebt die Vorsorgestiftung bei der versicherten Person einen Beitrag an die Bearbeitungskosten gemäss Kostenreglement. Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

# B. ZUSATZVERSICHERUNG

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die durch den Vorbezug entstehende Vorsorgelücke durch eine Zusatzversicherung zu schliessen. Diese wird gemäss Art. 30c Abs. 4 BVG durch die Vorsorgestiftung vermittelt.

# VI. FINANZIERUNG

(vgl. Ziff. 45 des Vorsorgereglements)

# A. JÄHRLICHER BEITRAG

# Die Vorsorgestiftung erhebt folgende Beiträge

Alter		
Männer	Frauen	Beitrag in % des AHV-pflichtigen Jahres- lohnes
18 - 24	18 - 24	12.0
25 - 34	25 - 34	12.0
35 - 44	35 - 44	12.0
45 - 54	45 - 54	12.0
55 - 65	55 - 64	12.0

Reicht dieser Beitrag nicht aus, um die Beiträge gemäss Ziff. II.C, II.E, II.F und II.G zu decken, sofern diese nicht ausdrücklich aus Mitteln der Vorsorgestiftung getragen werden, so ist die Differenz per Jahresende von der versicherten Person auszugleichen

Für Freischaffende geht die Hälfte des Beitrags zu Lasten der Arbeitgeberin und der versicherten Person. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig.

#### B. EINKAUF BIS ZU DEN VOLLEN REGLEMENTARISCHEN LEISTUNGEN

Im Weitern kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen.

Die Durchführungsstelle erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung. Die Verantwortung bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.

#### C. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN / EINMALEINLAGEN

Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind der Vorsorgestiftung zu überweisen.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.